

RS Vwgh 1988/4/20 88/01/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §13a;

Rechtssatz

Es ist Grundsatz eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung, dass die Behörde Antragsteller auf Formgebrechen ihrer schriftlichen Eingaben in geeigneter Weise und ohne unnötigen Aufschub aufmerksam macht und die Behebung solcher Gebrechen, die einer positiven Erledigung entgegenstehen, veranlasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010023.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at